

**Beschlussvorlage**

**2014-2019/SR-037/1**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice  
 Verfasser Carola Elsner

Erstellungsdatum: 17.01.2017  
 Aktenzeichen 10.20.02-G-HS

**Betreff:**

Hauptsatzung der Stadt Genthin - 1. Änderung

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Abstimmung</b>			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
20.02.2017	Hauptausschuss	Vorberatung				
23.02.2017	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014.

(Alexandra Adel)  
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)  
 Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Am 27.11.2014 beschloss der Stadtrat der Stadt Genthin die Hauptsatzung nach den neuen Vorgaben des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Diese Hauptsatzung fand mit Verfügung vom 12.01.2015 durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land ihre Genehmigung und wurde am 15.01.2015 öffentlich bekannt gemacht einschließlich einer redaktionellen Korrektur der Satzung am 05.10.2015.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land setzte die Verwaltung über die vom Landesverwaltungsamt erlassene Rundverfügung 35/16 vom 09.12.2016 in Kenntnis.

Danach ist die vom Landesverwaltungsamt erlassene Rundverfügung 29/14, mit der Aussage, dass Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen rechtswidrig seien, aufgehoben. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 29.09.2016 die Ansicht vertreten, dass Einwohnerfragestunden auch in beratenden Ausschüssen grundsätzlich zulässig sind. Anders als bei den Sitzungen der Vertretung und bei beschließenden Ausschüssen handelt es sich hierbei jedoch um kein zwingendes Erfordernis, sondern um eine Kannbestimmung.

Um auch den beratenden Ausschüssen die Möglichkeit zu eröffnen zukünftig Einwohnerfragestunden in ihren Sitzungen durchzuführen, bedarf es der Änderung der Hauptsatzung in § 12.

Mit der vorliegendem 1. Änderung der Hauptsatzung wird diesem Erfordernis Rechnung getragen. Zugleich wird dieser Anlass genutzt, um weitere inhaltliche Aktualisierungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

Nach den Vorgaben der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes sind in §§ 3 (Stadtrat) und 7 (Beratende Ausschüsse) auch Regelungen zur Abwahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter sowie zum Ausscheiden der sachkundigen Einwohner zu treffen.

Diesen Grundsätzen wird durch die Ergänzungen des § 3 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 Satz 2 Rechnung getragen.

Im Sozial- und Erziehungsdienst gab es eine neue Zuordnung bei den Entgeltgruppen für die Beschäftigten. Die sich daraus ergebenden Änderungen fanden in §§ 6 Beschließenden Ausschüsse und 9 Bürgermeister ihre Aktualisierung.

Zugleich wurde im Jahr 2016 die Verordnung für freiberufliche Leistungen aufgehoben, so dass auch diese Änderungen ihre Berücksichtigung fanden.

Des Weiteren fanden mit Aufnahme des § 9 Abs. 1 Nr. 4 die im Rahmen der Genehmigung der Hauptsatzung von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land gegebenen Hinweise ihre Berücksichtigung.

In § 18 fanden Konkretisierungen statt, um welche Einwohner es sich handelt. Zudem wurde der Absatz 4 letzter Satz den praktischen Gegebenheiten angepasst. Die schriftliche Antwort wird durch den Bürgermeister erteilt und nicht durch den Ortsbürgermeister.

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Genthin bedarf analog der Hauptsatzung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsicht gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA.

1.Änderung Hauptsatzung 2017

**Finanzielle Auswirkungen:**